

Detektivarbeit mit der Wayback Machine

Fotografen stehen häufig vor dem Problem, dass sie eine rechtswidrige Nutzung ihrer Aufnahmen im Internet nicht nachweisen können, weil sie davon erst nachträglich erfahren und die betreffenden Seiten inzwischen geändert wurden. Ein weiteres Problem ist der Nachweis, wie lange die Aufnahmen rechtswidrig genutzt wurden. Von diesem Nachweis hängt es meist ab, welche Lizenzentschädigung der Rechtsverletzer zu zahlen hat. Für die Betroffenen ist es deshalb gut zu wissen, dass sich solche Beweisschwierigkeiten in vielen Fällen mit Hilfe der Wayback Machine beheben lassen.

Die Wayback Machine wird vom Internetarchiv in San Francisco betrieben. Dieses Archiv ist ein Non-Profit-Unternehmen, das 1996 von Brewster Kahle, einem kalifornischen Informatiker, gegründet wurde. Ziel des Unternehmens ist es, dem Internet zu einem „Langzeitgedächtnis“ zu verhelfen und die sehr flüchtigen Inhalte dieses Mediums in einem allgemein zugänglichen Archiv dauerhaft zu speichern. Zu diesem Zweck wird im einem Abstand von etwa zwei Monaten das gesamte Internet archiviert, so dass sich zwar nicht für jeden einzelnen Tag, aber jedenfalls in einem Turnus von etwa 60 Tagen zurückverfolgen lässt, wie eine Website im Laufe der Jahre verändert wurde.

Da das Internetarchiv inzwischen über die weltweit größte Datenbank verfügt, wurde für die Recherche in der riesigen Datenmenge des Archivs ein spezielles Tool entwickelt. Dieses Tool ist die Wayback Machine, die jedermann zur Verfügung steht und im Internet unter www.archive.org aufgerufen werden kann. Die Recherche ist recht einfach. Nach dem Aufruf der Archivseite gibt man in die dafür vorgesehene Rubrik einfach die Adresse der Website ein, über die man Genaueres wissen will. Klickt man anschließend auf den Button „Take Me Back“, erscheint eine Übersicht der Daten, zu denen die ausgewählte Website im Archiv gespeichert wurde. Ein weiterer Klick auf das gewünschte Datum ruft dann die Seite auf, die unter dem betreffenden Datum im Internetarchiv gespeichert ist. So lässt sich prüfen, wie die Internetseite an dem ausgewählten Tag ausgesehen hat. Die Ergebnisse einer solchen Recherche können auf dem Rechner des Benutzers gespeichert und ausgedruckt werden, so dass man sie in einem gerichtlichen Verfahren als Beweismittel vorlegen kann.

Die Recherche mit der Wayback Machine erfordert manchmal etwas Geduld, weil der Server des Internetarchivs sehr stark in Anspruch genommen wird und deshalb nicht immer sofort zugänglich ist. Hat man sich aber erst einmal den Zutritt verschafft, liefert die „Zeitmaschine“ des Archivs vielfach Ergebnisse, mit denen sich Urheberrechtsverletzungen, die auf den aktuellen Internetseiten nicht mehr nachweisbar sind, für die Vergangenheit belegen lassen. Auch die Dauer einer rechtswidrigen Nutzung kann man mit der Wayback Machine nachweisen, weil sich das Aussehen einer Internetseite teilweise bis 1997 zurückverfolgen lässt.

Die Wayback Machine wurde bereits in mehreren Gerichtsverfahren erfolgreich eingesetzt. Insbesondere bei Streitigkeiten um Domainrechte stützen sich die zuständigen Entscheidungsgremien regelmäßig auf die Rechercheergebnisse aus dem Internetarchiv. So hat beispielsweise die Dell Inc. den beim National Arbitration Forum ausgetragenen Streit um die Domain dellcomputersuck.com mit Hilfe der Wayback Machine für sich entscheiden können (Claim Number FA0503000445601). Auch das WIPO Arbitration and Mediation Center akzeptiert dieses Tool bereits seit einigen Jahren als Beweismittel (z.B. in den Entscheidungen D2001-1037 – vodaphone.com, D2002-0058 – autoway.com, D2003-0932 – gfe.com, D2005-0743 – elc.com). Das Harmonisierungsamt für den Binnen-

markt, bei dem das europäische Markenregister geführt wird, recherchiert bei Streitigkeiten über Markeneintragungen sogar selbst im Internetarchiv, um sich dort über die Dauer von Markennutzungen zu informieren (Entscheidung vom 13. April 2004, Az. R 126/2004-4). Ebenso verwendet das Bundespatentgericht, das die Zuverlässigkeit der Wayback Machine in einem Beschluss vom 17. Oktober 2002 (Az. 17 W (pat) 1/02) zunächst skeptisch beurteilt hat, bei seinen Entscheidungen inzwischen Erkenntnisse aus dem Datenbestand des Internetarchivs (Beschluss vom 8. November 2006, Az. 28 W (pat) 59/06). Ein weiteres Beispiel dafür, dass die Gerichte die Wayback Machine nicht nur als Beweismittel akzeptieren, sondern dieses Tool auch selbst anwenden, liefert ein Beschluss des OLG Hamburg vom 6. September 2005 (MMR 2006, 409), der sich ausdrücklich auf „eigene gerichtliche Nachforschungen“ im Internetarchiv stützt.

Vereinzelt gibt es allerdings auch kritische Stimmen, die den Beweiswert der Wayback-Informationen in Frage stellen. So wird beispielsweise moniert, dass das Internetarchiv nur die HTML-Quelltexte, nicht aber die auf den Websites platzierten Bilder speichert. Zwar werden die Quelltexte regelmäßig auf die Bilder verweisen und sie auch zeigen, wenn man die betreffende Seite aus dem Internetarchiv abrufen. Da aber die Bilder nicht aus den Archivbeständen rekonstruiert, sondern von den ursprünglichen Adressen bezogen werden, besteht theoretisch die Möglichkeit, dass der Betreiber einer Website ein älteres Bild später gegen ein anderes Bild mit derselben Dateibezeichnung austauscht. So können dann auf der archivierten Seite einzelne Fotos erscheinen, die dort nachträglich platziert wurden. Da solche Manipulationen nicht vollständig auszuschließen sind, hat der U.S. Court des Eastern District of New York in einer Entscheidung vom 26. März 2007 (Az. 06-CV-1909) eine Authentifizierung der Informationen verlangt, die aus dem Internetarchiv abgerufen werden.

Es wäre jedoch falsch, der Wayback Machine allein wegen der theoretischen Möglichkeit von Manipulationen die Beweistauglichkeit abzusprechen. Denn schließlich sind auch allgemein akzeptierte Beweismittel wie Urkunden, Zeugen etc. durchaus manipulierbar. Entscheidend ist, dass bei jeder Bildrecherche im Internetarchiv genau geprüft wird, auf welche Bilddatei der dort gespeicherte HTML-Code verweist und ob die ursprünglich in die Seite eingebundene Datei möglicherweise nachträglich ausgetauscht wurde. Wenn diese Prüfung keine Anhaltspunkte für irgendwelche Manipulationen ergibt, dürften die Wayback-Informationen denselben Beweiswert haben wie herkömmliche Beweismittel.

Allerdings sollte ein Fotograf, der eine Verletzung seiner Urheberrechte im Internet entdeckt, die im Internetarchiv gespeicherten Beweise möglichst rasch sichern. Diese Eile ist deshalb geboten, weil der Betreiber der Website, auf der die rechtswidrige Bildnutzung erfolgt ist, alle archivierten Inhalte löschen lassen kann. Wie sich eine Löschung der Daten im Internetarchiv erreichen lässt, soll hier nicht verraten werden. Da dieser Trick aber sehr schnell herauszufinden ist, sollte man nach der Entdeckung einer Urheberrechtsverletzung im Internet durch die Anfertigung von Screenshots und eine Recherche im Internetarchiv sehr schnell für eine Sicherung aller notwendigen Beweise sorgen.

Erschienen in PROFIFOTO Heft 1-2/2009